

## **Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft**

Vom 5. Mai 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Wasserwirtschaft die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache und Studiendauer
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Bonusleistungen
- § 5 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 6 Freiversuchsmöglichkeit
- § 7 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 8 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 9 Zusatzangaben
- § 10 Mastergrad
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft.

## **§ 2 Studiengangssprache und Studiendauer**

(1) Der Masterstudiengang Wasserwirtschaft wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

## **§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung**

Vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

## **§ 4 Bonusleistungen**

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der oder dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 6 Prozent der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende oder den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt.

## **§ 5 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundwasserbewirtschaftung mit Computermodellen,
2. Hydrogeologische und hydrogeochemische Methoden,

3. Modellierung von Abwassersystemen,
4. Prozesswasserbehandlung und innerbetriebliche Wasserwirtschaft,
5. Treatment Plant Design,
6. Projekt Wasserwirtschaft,
7. Berufspraxis Wasserwirtschaft,
8. Fachbeiträge Wasserwirtschaft und
9. Bewirtschaftung und Optimierung von Abwassersystemen.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Isotopenanalytik in aquatischen Systemen,
2. Fallstudien der Grundwasserbewirtschaftung,
3. Wassertransport und -verteilung,
4. Integriertes Wasser-, Energie- und Ressourcenmanagement in der Industrie,
5. Grundwasserbewirtschaftung in bergbaulich beeinflussten Gebieten,
6. Planung und Betrieb von Abwassersystemen,
7. Fundamentals of Integrated Water Resources Management,
8. Integrated Water Resources Management case studies,
9. Numerical Methods for Hydrosiences,
10. Hydrometeorologie und Landschaftsklima,
11. Hydrowissenschaftliche Studienfahrt,
12. Große hydrowissenschaftliche Studienfahrt,
13. Genehmigungs- und Planungsrecht für Umweltingenieurinnen und Umweltingenieure,
14. Water Extremes – Hazard and Risk Assessment,
15. Flussgebietsbewirtschaftung,
16. Bodenwasserhaushalt,
17. Bewässerung,
18. Wasserqualität,
19. Behandlungstechnologien für Siedlungsabfälle,
20. Planung von Abfallbehandlungsanlagen,
21. Modellierung und Bilanzierung in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
22. Schadstoffbewertung und -sanierung in der Praxis,
23. Vorsorge in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
24. Statistische Methoden in der Ökologie,
25. Analyse und Simulation aquatischer Ökosysteme,
26. Ökotoxikologie,
27. Landschaftswasserhaushalt,
28. Stoffhaushalt terrestrischer Biogeosysteme,
29. Stauanlagen,
30. Wasserkraftanlagen,
31. Nichtstationäre Wasserbewegung,
32. Weiterführende Hydromechanik,
33. Küsteningenieurwesen,
34. Verkehrswasserbau,
35. Numerische Strömungsmodellierung,
36. Softwareanwendungen im Wasserbau,
37. Gewässerentwicklung,
38. Wärmeübertragung,
39. Grundprozesse der Thermischen Verfahrenstechnik,
40. Engineering verfahrenstechnischer Anlagen,
41. Anwendung der Thermischen Verfahrenstechnik,
42. Nachhaltige Produkt- und Prozessentwicklung und

43. Grenzflächen- und Nanopartikeltechnik.

44. Von diesen Modulen sind Module im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten zu wählen.

## **§ 6**

### **Freiversuchsmöglichkeit**

Ein Freiversuch ist möglich.

## **§ 7**

### **Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 840 Stunden erbracht; es werden 28 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 8 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 60 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

## **§ 8**

### **Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung**

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet.

## **§ 9**

### **Zusatzangaben**

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden zusätzlich auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der oder des Studierenden werden jeweils zusätzlich auf dem Zeugnis die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

## **§ 10**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 11**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Spezifische Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Wasserwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Wasserwirtschaft immatrikuliert wurden, ist die für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 31. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 20/2018 vom 19. September 2018, S. 179), die durch Satzung vom 5. Mai 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4-2026 vom 29. Mai 2026, S. 201 der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2027 weiter anzuwenden. Danach ist diese Spezifische Prüfungsordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 5. Mai 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger